

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
über die Ausgabe und die Nutzung von
SpenditCards**

1. Hintergrund und Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „**AGB**“) ergänzen die zwischen der Solarisbank AG („**Solarisbank**“) und einem Kunden im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der konkreten Produktdetails über die Ausgabe und Nutzung von E-Geld sowie von Prepaid-Zahlungskarten als E-Geld-Karten (die „**SpenditCards**“) (der „**E-Geld-Ausgabevertrag**“).

1.2. Die Solarisbank ist ein in Deutschland zugelassenes CRR-Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) und ein E-Geld-Emittent im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) mit Sitz in der Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin. Die Tätigkeit der Solarisbank sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht. Weitergehende Informationen zur Solarisbank sind unter <http://www.solarisbank.de> abrufbar.

1.3. Bei dem Kunden (der „**Kunde**“) handelt es sich um ein Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Der Kunde ist zudem bereits Vertragspartner der Spendit AG, Fraunhoferstraße 23h, 80469 München („**Spendit**“), mit der der Kunde einen Vertrag (der „**Spendit Portal Rahmenvertrag**“) über die Nutzung eines durch Spendit eingerichteten Portals (das „**Spendit Portal**“) sowie einen Vertrag (die „**SpenditCard AGB**“) über die Anbindung des Kunden an das SpenditCard-System geschlossen hat.

1.4. Bei den SpenditCards handelt es sich um Prepaidkarten auf Basis eines Zahlungsnetzwerkes

(VISA), mittels derer nur im Rahmen eines jeweiligen Guthabens verfügt werden kann, das bei der Solarisbank erworben und das den einzelnen SpenditCards zugewiesen wurde (das „**Guthaben**“). Bei dem jeweiligen Guthaben handelt es sich um elektronisches Geld im Sinne des ZAG (das „**E-Geld**“), das von der Solarisbank als E-Geld-Emittentin ausgegeben wurde. Die Guthaben werden in Euro geführt.

2. Vertragsschluss

2.1. Über das Spendit Portal können Kunden verschiedene Vertragsausgestaltungen in Form verschiedener im Einzelnen getroffener Vereinbarungen über E-Geld-Aufladungen (jeweils ein „**E-Geld-Kartenprogramm**“) auswählen. Einzelheiten zum jeweiligen E-Geld-Kartenprogramm sind im Rahmen des Vertragsschlusses über das Spendit Portal dargestellt.

2.2. Der E-Geld-Ausgabevertrag umfasst das oder die durch den Kunden bei dem Vertragsschluss gewählten E-Geld-Kartenprogramme. Der Leistungsinhalt der jeweiligen E-Geld-Kartenprogramme wird in den Leistungsbeschreibungen zu dem jeweiligen E-Geld-Kartenprogramm im Spendit Portal angegeben. Die Solarisbank ist nur zu einer Vertragsdurchführung im Rahmen des von dem Kunden separat mit Spendit in den SpenditCard AGB vereinbarten Umfangs verpflichtet; der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen nur in dem mit Spendit vereinbarten Umfang abzurufen. Eine Prüfung der Einhaltung der Vorgaben aus den SpenditCard AGB obliegt der Solarisbank aber nicht.

2.3. Der Abschluss des E-Geld-Ausgabevertrags erfolgt über das Spendit Portal. Einzelheiten zum Vertragsschluss ergeben sich aus der Darstellung

des parallel geschlossenen Vertrages mit Spendit in den SpenditCard AGB.

2.4. Der Vertragstext wird nach dem Vertragsschluss von der Solarisbank gespeichert und ist dem Kunden über <https://www.spendit.de> zugänglich.

2.5. Für den Vertragsschluss steht nur die deutsche Sprache zur Verfügung.

3. Einrichten von Karteninhabern und Bestellung von SpenditCards

3.1. Sowohl im Rahmen des Vertragsschlusses als auch nachträglich besteht für den Kunden die Möglichkeit, ausgewählten natürlichen Personen als Karteninhabern die Nutzung der SpenditCards im Rahmen des jeweils ausgewählten E-Geld-Kartenprogramms in Stellvertretung für den Kunden zu ermöglichen.

3.2. Hierzu hat der Kunde die Möglichkeit, über das Spendit Portal natürliche Personen als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB in Form eines Stellvertreters des Kunden als Karteninhaber einzurichten (die „**Karteninhaber**“).

Im Rahmen der Einrichtung versichert der Kunde, dass die als Karteninhaber einzurichtenden Personen

3.2.1. nicht auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, des HM Treasury (UK) und/oder des OFAC/SDN (USA) stehen,

3.2.2. nicht offensichtlich in politischen oder religiösen Extremismus verwickelt sind,

3.2.3. nicht offensichtlich oder nachweislich mit verfassungsfeindlichen Organisationen in Verbindung gebracht werden,

3.2.4. keinen Wohnsitz haben im Iran, Nordkorea, Syrien und/oder Südsudan und

3.2.5. nicht involviert sind in die Produktion bzw. den Handel mit Waffen, Atomenergie, Jagdwilderei bzw. die illegale Tötung streng geschützter Tierarten, die Produktion bzw. den Handel von oder andere Dienstleistungsangebote einschließlich des Angebots von Konsumgütern im Zusammenhang mit Marihuana/Cannabis (ins. THC), Sicherheits- und Verteidigungsaktivitäten und -dienstleistungen (einschl. Dienstleistungen des Vermögensschutzes, Schutz von Veranstaltungen und Personenschutz), der Produktion bzw. dem Handel mit nicht-medizinischen Drogen und illegalen Substanzen, (Online-) Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung und Partnervermittlung sowie Online-Dating, nicht lizenzierte oder nicht autorisierte Finanz- und Investitionsdienstleistungen, einschließlich des Angebots von virtuellen Währungsplattformen und Wallet-Angeboten ohne Lizenz und/oder nicht lizenzierte Zahlungsdienste über Dritte.

Im Rahmen des Einrichtungsprozesses der Karteninhaber kann die Solarisbank noch weitere Kriterien ausdrücklich aufstellen bzw. Ausnahmen zulassen.

3.3. Der Kunde kann für die Karteninhaber über das Spendit Portal im Rahmen eines E-Geld-Kartenprogramms auf die Karteninhaber ausgestellte SpenditCards bestellen. Die Bestellung von SpenditCards kann nur für natürliche Personen, die gemäß Ziff. 3.2 als Karteninhaber eingerichtet wurden, erfolgen.

3.4. Die Lieferung der bestellten SpenditCards erfolgt an den Kunden.

3.5. Die Einrichtung von Karteninhabern ebenso wie die Bestellung oder der Versand von SpenditCards begründet keine Vertragsbeziehung zwi-

schen der Solarisbank und den Karteninhabern. Den Karteninhabern erwachsen aus den ihnen durch den Kunden eingeräumten Nutzungsrechten keine eigenständigen vertraglichen Ansprüche und Rechte gegen die Solarisbank. Jegliche Verfügungsrechte der Karteninhaber über die SpenditCards sowie über die Guthaben leiten sich von den ihnen durch den Kunden gegenüber der Solarisbank eingeräumten Nutzungs- und Verfügungsrechten ab.

3.6. Dem Kunden ist bekannt, dass ohne seine Weitergabe der von der Solarisbank angeforderten Daten über den Karteninhaber eine Einrichtung von Karteninhabern sowie in der Folge eine Ausgabe und eine Nutzung der SpenditCards nicht möglich sein kann. Der Kunde haftet für falsche Angaben und für die unrechtmäßige Überlassung von personenbezogenen Daten.

3.7. Auf die Datenschutzhinweise von Spendit und von der Solarisbank wird hingewiesen.

3.8. Für die Solarisbank besteht die Möglichkeit, einzelne oder sämtliche Personen als Karteninhaber sowohl im Rahmen des Einrichtungsprozesses als auch im Nachhinein abzulehnen.

4. Kartennutzung

4.1. Die Kartennutzung ist nur im Rahmen der diesen AGB anhängenden Nutzungsbedingungen (die „**Nutzungsbedingungen**“) gestattet.

4.2. Der Kunde ist berechtigt, die SpenditCards den Karteninhabern nach Maßgabe dieser Ziff. 4 zu überlassen und ihnen den Einsatz der SpenditCards zu gestatten, sofern der Kunde den jeweiligen Karteninhaber

4.2.1. gemäß Ziff. 3 als seinen Stellvertreter angezeigt hat und der Karteninhaber nicht durch die Solarisbank abgelehnt wurde und

4.2.2. zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen verpflichtet hat.

4.3. Die Berechtigung des Kunden zur Überlassung und Gestattung der Nutzung der SpenditCards an die Karteninhaber bezieht sich ausschließlich auf die Möglichkeit von bargeldlosen Zahlungen im Rahmen der dem Kunden selbst eingeräumten Möglichkeiten.

4.4. Der Kunde ist für jegliche Vertragsverstöße durch die Karteninhaber gegenüber der Solarisbank wie für eigenes Verschulden verantwortlich.

4.5. Die SpenditCards können an verschiedenen VISA-Akzeptanzstellen (Verkaufsstellen sowie Online) zum Kauf von Waren und Dienstleistungen nach näherer Maßgabe der Nutzungsbedingungen eingesetzt werden. Die Nutzung zum Zwecke von Bargeldabhebungen ist nicht möglich. Eine Liste von ausgeschlossenen Anbietern ist den Nutzungsbedingungen zu entnehmen.

4.6. Die Nutzung der SpenditCards sowie des jeweiligen Guthabens setzt ferner voraus, dass der jeweilige Karteninhaber

4.6.1. im Besitz einer gültigen SpenditCard ist,

4.6.2. eine gültige Karten-PIN besitzt; sowie

4.6.3. die Nutzungsbedingungen einhält.

4.7. Informationen bezüglich Umsätze und Guthaben der jeweiligen SpenditCard werden dem jeweiligen Karteninhaber nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen in der My SpenditCard (Web) App, zu der die Karteninhaber nach Maßgabe der SpenditCard AGB zwischen dem Kunden und Spendit jeweils vom Kunden gesonderte Zugänge erhalten, angezeigt. Der Kunde selbst erhält nur einge-

schränkte Informationen über die mit den SpenditCards getätigten Umsätze.

4.8. Weitere Informationen sowie die Bedingungen für die Nutzung der SpenditCards ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen.

5. Eigentum und Nutzungsrechte der SpenditCards

5.1. Die SpenditCards stehen und verbleiben im Eigentum der Solarisbank.

5.2. Der Kunde und auf Veranlassung des Kunden der Karteninhaber sind ausschließlich berechtigt, die SpenditCards einschließlich der zugeordneten Guthaben zu besitzen und diese nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen.

5.3. Weder der Kunde noch die Karteninhaber erhalten das Recht, gewerbliche Schutzrechte der Solarisbank zu nutzen.

6. (Wieder-)Aufladen der SpenditCards

6.1. Um mit den SpenditCards Zahlungen auslösen zu können, muss Guthaben erworben werden und auf dem der jeweiligen SpenditCard zugeordneten Verrechnungskonto verbucht sein („**Aufladung**“). Die Aufladung der SpenditCards kann ausschließlich durch den Kunden angestoßen werden.

6.2. Die Aufladung erfolgt durch SEPA-Überweisung oder (soweit angeboten) durch SEPA-Lastschrift eines Betrags in Euro von einem Konto des Kunden auf ein von der Solarisbank zu diesem Zweck geführtes Konto und anschließender buchhalterischen Umbuchung auf das der jeweiligen SpenditCard zugeordnete Verrechnungskonto. Bei diesen Konten handelt es sich um Konten der Solarisbank; der Kunde hat keine Verfügungsbefugnis

über diese Konten. Überwiesene Beträge werden nicht verzinst.

6.3. Über eine entsprechende Funktionalität im Kundenbereich des Spendit Portals hat der Kunde die Möglichkeit Aufträge zur Aufladung von Teilbeträgen auf einzelne SpenditCards zu erteilen (die „**Aufladeaufträge**“). Nach der Einzahlung des aufzuladenden Betrags durch den Kunden und mit Ausführung der Aufladeaufträge durch die Solarisbank werden die jeweils gewünschten Teilbeträge auf die den ausgewählten SpenditCards zugeordneten Verrechnungskonten buchhalterisch umgebucht und damit zur Zahlung in Form von E-Geld mittels der jeweiligen SpenditCard verfügbar gemacht. Der Kunde ist nach der Aufladung Inhaber des Guthabens.

6.4. Eine Beschränkung des pro Kalendermonat bzw. -jahr einmalig bzw. mehrfach maximal aufladbaren Betrages pro SpenditCard besteht grundsätzlich nicht. Die Solarisbank ist jedoch zu einer Aufladung nur in dem zwischen dem Kunden und Spendit in den SpenditCard AGB vereinbarten Umfang verpflichtet. Spendit ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Spendit zu überprüfen. Soweit sich aus den SpenditCard AGB zwischen dem Kunden und Spendit Beschränkungen ergeben, sichert der Kunde mit jeder Erteilung eines Auftrags zu, die zwischen ihm und Spendit gesondert getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

6.5. Der Kunde kann entsprechend der von ihm gewählten E-Geld-Kartenprogrammen Aufladeaufträge als Einzelaufträge oder auch als Daueraufträge einrichten.

6.6. Der Kunde erhält über das Spendit Portal oder über das Spendit Customer Relations Team (Kontakt: kundenbetreuung@spendit.de; das

„Spendit Customer Relations Team“) Informationen über die aktuellen Guthabenstände.

6.7. Es besteht keine Pflicht des Kunden, die SpenditCards aufzuladen bzw. einmal aufgeladene SpenditCards erneut aufzuladen.

6.8. Die Umbuchung und Bereitstellung von Guthaben in Form von E-Geld für die SpenditCards begründet weder hinsichtlich der SpenditCards noch der Verrechnungskonten, auf denen die entsprechenden Guthaben verbucht sind, eine Girokontofunktion. Das der jeweiligen SpenditCard zugeordneten Guthaben dient ausschließlich der Abwicklung von Bezahlvorgängen und wird nicht verzinst.

7. Zahlungen mit der SpenditCard

7.1. Mit dem Guthaben kann der Karteninhaber während der Laufzeit zulasten des auf dem der jeweiligen SpenditCard zugeordneten internen Verrechnungskonto gebuchten Saldos Produkte und Dienstleistungen bei den angeschlossenen Akzeptanzstellen nach näherer Maßgabe der Ziff. 4 erwerben.

7.2. Mit der SpenditCard ausgelöste Zahlungsaufträge werden mit etwaigem Guthaben auf dem jeweiligen Verrechnungskonto verrechnet. Das Verrechnungskonto dient ausschließlich bankinternen Verrechnungszwecken und ist kein Zahlungskonto.

7.3. Mit dem Einsatz der SpenditCard und Einsatz der vereinbarten Authentifizierungselemente entsprechend der Nutzungsbedingungen erteilt der Karteninhaber als vom Kunden hierzu bevollmächtigte, verfügungsberechtigte Person die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung.

7.4. Einzelheiten zur Art und Weise der Autorisierung der Zahlungen mit den SpenditCards ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen.

7.5. Die Solarisbank und der Kunde vereinbaren, dass eine laufende Abrechnung über die mit den SpenditCards erfolgten Zahlungen durch die Bank gegenüber den Karteninhabern erfolgt.

8. Laufzeit, Rücktausch und Verjährung der aufgeladenen Guthaben

8.1. Die aufgeladenen Guthaben können ab dem Datum ihrer Aufladung innerhalb einer Dauer von 24 Monaten zur Abwicklung von Bezahlvorgängen eingesetzt werden („E-Geld-Laufzeit“). Beim Einsatz der aufgeladenen Guthaben zur Abwicklung von Bezahlvorgängen werden die zuerst aufgeladenen Guthaben auch zuerst eingesetzt und verrechnet (First-In, First-Out).

8.2. Nicht genutzte Guthaben können durch den Kunden (nicht durch den Karteninhaber) entsprechend der gesetzlichen Vorschriften über das Spendit Customer Relations Team rückgefordert werden. Guthaben werden ausschließlich an den Kunden ausgezahlt. Eine Erstattung erfolgt ausschließlich durch Gutschrift auf ein Konto des Kunden bei einem CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3d des Kreditwesengesetzes (KWG); ein Rücktausch mittels Zahlung auf ein Konto, auf dem elektronisches Geld verwaltet wird, ist ausgeschlossen. Ggf. fallen für den Rücktausch Gebühren entsprechend der jeweiligen Vereinbarung hinsichtlich des ausgewählten E-Geld-Kartenprogramms an.

8.3. Die Rückzahlungsansprüche des Kunden bleiben von der E-Geld-Laufzeit unberührt. Nach dem Ende der E-Geld-Laufzeit verjähren die Rückzahlungsansprüche hinsichtlich der aufgeladenen und

ungenutzten Guthaben im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

9. Kartengültigkeit; Nachfolgekarte

9.1. Die ausgegebenen SpenditCards haben jeweils eine Gültigkeitsdauer von maximal drei (3) Jahren. Die jeweilige Gültigkeitsdauer ist auf der jeweiligen SpenditCard aufgedruckt.

9.2. Mit der Aushändigung einer neuen SpenditCard (die „**Nachfolge SpenditCard**“), spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit einer bestehenden SpenditCard, ist die Solarisbank berechtigt, die alte SpenditCard zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die SpenditCard zu nutzen, vorher (zum Beispiel durch Kündigung des E-Geld-Ausgabevertrags oder durch die Entziehung der Nutzungsmöglichkeit für einen Karteninhaber), so hat der Kunde von dem Karteninhaber die SpenditCard einzuziehen und diese unverzüglich an die Solarisbank zurückzugeben oder auf Verlangen der Solarisbank zu vernichten.

9.3. Die Solarisbank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer SpenditCard diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Kunden dadurch nicht.

9.4. Mit Ausstellen einer neuen SpenditCard wird die Solarisbank die zahlungsrelevanten Daten (Name des Karteninhabers, Ablaufdatum und Kartennummer) durch VISA bei Händlern – soweit diese ebenfalls an dem Service teilnehmen – automatisch aktualisieren. Der Kunde und der Karteninhaber können einer automatischen Übermittlung der Kartendaten mittels einer E-Mail an support@solarisbank.de widersprechen.

9.5. Das der jeweiligen SpenditCard zugeordnete Guthaben wird durch die Solarisbank automatisch auf die Nachfolge-SpenditCard übertragen. Dies gilt

bei weiteren Nachfolge-SpenditCards fortlaufend entsprechend.

9.6. Die Solarisbank behält sich das Recht vor, bei Vorliegen wichtiger Gründe keine Nachfolge-SpenditCard auszustellen, insbesondere, wenn der Kunde mitgeteilt hat, dass der Karteninhaber nicht mehr zum Besitz einer SpenditCard berechtigt sein soll.

9.7. Die Möglichkeit zur Rückforderung nicht genutzter Guthaben gemäß Ziff. 8 bleibt unberührt.

10. Sperrung der SpenditCard ohne Mitwirkung des Karteninhabers

10.1. Die Solarisbank ist berechtigt, die Nutzung der SpenditCard mit sofortiger Wirkung zu sperren, wenn

10.1.1. sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der SpenditCard bestehen und/oder

10.1.2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Guthabens besteht.

10.2. Eine Sperrung kann sowohl hinsichtlich einzelner SpenditCards als auch hinsichtlich sämtlicher SpenditCards erfolgen.

10.3. Die Sperrung kann abhängig von dem Grund der Sperrung dauerhaft oder auf einen angemessenen Zeitraum beschränkt erfolgen. Solange und soweit eine SpenditCard gesperrt ist, besteht keine Nutzungsmöglichkeit der SpenditCard.

10.4. Soweit gesetzlich zulässig wird der Kunde unter Angabe der Gründe über eine Sperrung und das Ende bzw. die Unterbrechung der Nutzungs-

möglichkeiten vorab, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung unterrichten.

10.5. Im Fall einer nur vorübergehenden Sperrung der SpenditCard wird die Solarisbank die Sperre wieder aufheben oder eine Nachfolge-SpenditCard ausstellen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind.

10.6. Soweit die Sperrung einer SpenditCard nicht später wieder aufgehoben wird, hat der Kunde die an den jeweiligen Karteninhaber herausgegebene SpenditCard auf Verlangen der Solarisbank unverzüglich an die Solarisbank herauszugeben oder auf Verlangen der Solarisbank zu vernichten.

10.7. Die Möglichkeit zur Rückforderung nicht genutzter Guthaben durch den Kunden gemäß Ziff. 8 bleibt von einer Sperrung einer SpenditCard unberührt.

11. Ende der Nutzungsmöglichkeit der SpenditCards und Pflicht zur Herausgabe

11.1. Die Möglichkeit zur Nutzung sämtlicher SpenditCards endet, wenn der SpenditCard Vertrag mit dem Kunden endet.

11.2. Nach dem Ende der Nutzungsmöglichkeit der SpenditCards hat der Kunde sicherzustellen, dass alle im Umlauf befindlichen SpenditCards nicht mehr von den Karteninhabern eingesetzt werden.

11.3. Die Möglichkeit zur Rückforderung nicht genutzter Guthaben gemäß Ziff. 8 bleibt unberührt.

12. Gebühren

Die Bank erbringt ihre Dienstleistungen für den Kunden kostenlos und ohne dem Kunden Gebühren in Rechnung zu stellen, sofern dies nicht in dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Solaris-

bank ausdrücklich vereinbart ist. Bitte beachten Sie, dass für genannte Dienste teilweise ein Entgelt von Spendit erhoben werden kann.

13. Beschränkte Haftung

13.1. Für Schäden, die dem Kunden und/oder den Karteninhabern durch die Solarisbank, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Solarisbank entstehen, haftet die Solarisbank nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Verletzung von Kardinalpflichten. Zu den Kardinalpflichten zählen solche Pflichten, deren Verletzung den jeweiligen Vertragszweck gefährden würde und auf deren Erfüllung der Kunde bzw. die Karteninhaber daher berechtigterweise vertrauen dürfen.

13.2. Die sich aus Ziff. 13.1 ergebende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Solarisbank einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

14. Dauer und Beendigung

14.1. Der E-Geld-Ausgabevertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. § 675h BGB wird abbedungen.

14.2. Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

14.3. Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten kündigen.

14.4. Die Solarisbank ist berechtigt, den E-Geld-Ausgabevertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die SpenditCard AGB des Kunden mit Spendit enden.

14.5. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

15. Geldwäscherechtliche Anforderungen

Die Solarisbank ist Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) und als solche insbesondere verpflichtet, die Sorgfaltspflichten nach dem GwG im Hinblick auf die Begründung und Unterhaltung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zu erfüllen. Der Kunde verpflichtet sich, die von der Solarisbank zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Sorgfaltspflichten angeforderten Informationen und Unterlagen vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben bzw. zur Verfügung zu stellen und die Solarisbank bei im Laufe der Geschäftsbeziehung eintretenden Änderungen der gemachten Angaben unverzüglich zu unterrichten.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Die §§ 675d Abs. 1 bis 5, § 675f Abs. 5 Satz 2, die §§ 675g, 675h, 675j Abs. 2, die §§ 675p sowie 675v bis 676 BGB finden gegenüber den Kunden keine Anwendung und werden gegenüber den Kunden durch die Regelungen dieser AGB ersetzt.

16.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB und den E-Geld-Ausgabevertrag an sich. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die der ursprünglichen Bestimmung sinngemäß entspricht. Dies gilt entsprechend für Regelungslücken.

16.3. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen, Lieferbedingungen, Nutzungsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung; dies gilt auch dann, wenn die Solarisbank der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat, es sei denn, eine von der Solarisbank mit der erforderlichen Vertretungsmacht ausgestattete Person hat die Geltung dieser Bedingungen des Kunden ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

16.4. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses selbst.

16.5. Die Solarisbank ist berechtigt, diese AGB zu ändern, wenn berechnete Interessen der Solarisbank insbesondere auf Grund aufsichtsrechtlicher Anforderungen dies rechtfertigen und soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Etwaige geänderte AGB werden dem Kunden in geeigneter Form spätestens zwei (2) Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung übersandt; widerspricht der Kunde nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung, gelten die Änderungen als genehmigt. Die Solarisbank wird den Kunden auf diese Genehmigungswirkung in ihrer Mitteilung besonders hinweisen. Ist der Kunde mit den geänderten AGB nicht einverstanden, ist er berechtigt, den E-Geld-Ausgabevertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten AGB kostenfrei fristlos zu kündigen. Die Solarisbank wird den Kunden bei Übersendung der geänderten AGB ausdrücklich auf dieses Recht hinweisen.

16.6. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Solarisbank hat auf Deutsch zu erfolgen.

16.7. Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den

Internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig Berlin.

16.8. Soweit gesetzlich zulässig ist gegenüber dem Kunden Erfüllungsort für die Verpflichtungen der Solarisbank – ggf. für die Solarisbank erbracht durch Spedit – und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder aufgrund des E-Geld-Ausgabeverkehrs Berlin. Die Solarisbank ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlich eröffneten Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

17. Außergerichtliche Streitbeilegung

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträge erfolgt dies in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Es besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Die Bank nimmt nicht an Streitbeile-

gungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Stand: Dezember 2020

Solarisbank AG

Anna-Louisa-Karsch-Straße 2, 10178 Berlin

Tel: +49 (0)30 232 5678 599

Email: support@solarisbank.de

Vorstand: Dr. Roland Folz (Vorsitzender), Jörg Die-

wald, Dr. Jörg Howein, Thomas Rasser

Aufsichtsratsvorsitzende: Dr. Birte Sewing

Zuständige Aufsichtsbehörden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn, Germany

und

Marie-Curie-Str. 24-28

60439 Frankfurt am Main, Germany

Internet: www.bafin.de

Europäische Zentralbank

Sonnemannstraße 20

60314 Frankfurt am Main, Germany

Registereintragung:

Amtsgericht Berlin Charlottenburg

HRB 168180 B

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE301501229